

Satzung der Gemeinde Inzell über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) erlässt die Gemeinde Inzell folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

¹ Im nachfolgend durch Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.

² Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. ³

Das insgesamt 27,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern“. ⁴ Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 27.06.2023 M 1:5.000 (Verkleinerung des Originals M 1:2.000) abgegrenzten Fläche. ⁵ Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

¹ Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren i.S.d. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. ² Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

¹ Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung. Für Vereinbarungen gem. § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird i.S.d. § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung allgemein erteilt.

§ 4 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am rechtsverbindlich.

Inzell, den

.....
Hans Egger
Erster Bürgermeister

Hinweis: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Inzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.